



## Das Revisionsrecht – Übersicht

Revisionspflicht	Kriterien	Anforderungen an die Revision
<p><b>Das Revisionsrecht</b>, welches seit dem 1.1.2008 in Kraft ist, <b>ist für sämtliche juristischen Personen</b> (Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Verein, Stiftung) <b>gültig</b>.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Alle AG, GmbH und Genossenschaften unterliegen grundsätzlich derselben Revisionspflicht und müssen eine <b>unabhängige Revisionsstelle</b> zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (vgl. Art 727 ff. OR) oder den Hinweis auf den Verzicht auf die Revisionsstelle in das Handelsregister eintragen. Für Stiftungen und Vereine gelten spezielle Bestimmungen.</li> <li>• Grosse Unternehmen unterliegen der ordentlichen, kleine Unternehmen der eingeschränkten Revision und Kleinstgesellschaften können vollumfänglich auf die gesetzliche Revision verzichten (vgl. nachfolgende Übersicht).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Revisionsunternehmen und Revisoren müssen über die entsprechende Fachkompetenz gemäss dem <b>Revisionsaufsichtsgesetz</b> verfügen und von der eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) zugelassen sein. Laienrevisoren sind bei einer gesetzlich vorgeschriebenen Revision nicht erlaubt.</li> </ul>
Art der Revision	Voraussetzungen	Anforderungen an die Revision
<b>Ordentliche Revision</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Publikumsgesellschaften (Börsenkotiert)</li> <li>• Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen, falls zwei der drei Kriterien während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bilanzsumme &gt; CHF 20 Mio.</li> <li>- Umsatz &gt; CHF 40 Mio.</li> <li>- Vollzeitstellen &gt; 250</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen</li> <li>• Eidg. zugelassener Revisionsexperte</li> </ul>
<b>Eingeschränkte Revision</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Falls die oben genannten Kriterien nicht eintreten, unterliegt die Gesellschaft grundsätzlich der „eingeschränkten Revision“</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eidg. zugelassener Revisor</li> </ul>
<b>Verzicht auf eine eingeschränkte Revision</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sofern sie aber weniger als zehn Vollzeitbeschäftigte im Jahresdurchschnitt haben, können sie mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre, Genossenschafter bzw. Gesellschafter ganz auf eine gesetzliche Revision verzichten (sogenanntes Opting out).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesellschaften, die ein Opting out beschlossen haben, haben weiterhin die Möglichkeit, die Jahresrechnung von Laienrevisoren prüfen zu lassen. Ein solcher Laienrevisor ist jedoch keine Revisionsstelle im gesetzlichen Sinne.</li> </ul>